# Landesbericht Niederlande

*Michael Faure / André Klip*

## *Inhalt*

Einführung 286
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen 287
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut 287
I. Legitimation der Verjährung 287
II. Rechtsnatur der Verjährung 290
III. Verjährung im Lichte der Verfassung 291
2. Komplex: Verfolgungsverjährung 292
I. Unverjährbarkeit von Straftaten 292
II. Verjährungsfrist 293
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist 293
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist 295
a) Grundsätzlicher Beginn der Verjährungsfrist 295
b) Sonderfälle 296
aa) Schwere Umweltdelikte 297
bb) Urkunden- und andere Fälschungen 297
cc) Sexualstraftaten und Körperverletzungen gegen minderjährige Personen 297
dd) Menschenraub und sonstige Straftaten gegen die Freiheit 298
ee) Vergehen durch Standesbeamte 298
3. Berechnung der Verjährungsfrist 299
4. Beeinflussung des Fristablaufs 299
a) Unterbrechung der Verjährung 299
b) Hemmung der Verjährung 301
5. Absolute Verjährungsfristen 302
III. Folgen der Verjährung 302
IV. Reichweite der Verjährung 303
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung 303
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion 303
II. Verjährungsfrist 304
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist 304
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist 304
3. Beeinflussung des Fristablaufs 305
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung 306
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen 306
B. Probleme und Entwicklungstendenzen 307
C. Praxisrelevante Fallbeispiele 308



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

## *Einführung*

In den Niederlanden ist die Verjährung der Strafverfolgung in Art. 70–73 des niederländischen Strafgesetzbuches (nlStGB) geregelt. Die zeitliche Begrenzung der Strafvollstreckung ist in Art. 76–76a nlStGB normiert. Die Regelungen finden sich bereits in der ursprünglichen Fassung des nlStGB von 1886 und bestanden seit Langem ohne erhebliche Änderungen. Allein die Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abgeschafft. Anfang des 21. Jahrhunderts gab es dann aber einige tiefgreifende Gesetzesänderungen. Durch Gesetz vom 16.11.2005 wurde die Verjährungsfrist für Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren oder mehr bedroht sind, auf 20 Jahre erhöht. Darüber hinaus wurde bestimmt, dass das Recht zur Strafverfolgung für Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht verjährt.

Im Jahre 2012 kam es zu einer weiteren Gesetzesänderung: Die Verjährung der Strafverfolgung wurde ausgeschlossen für Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind, sowie für schwere Sexualverbrechen, die gegen Kinder, die das Alter von 18 Jahre noch nicht erreicht hatten, begangen wurden. Dies ist der aktuelle Stand der Rechtslage.

Wie später in diesem Landesbericht ausführlich dargestellt, sind diese Änderungen unter anderem darauf zurückzuführen, dass die damaligen Verjährungsfristen aus gesellschaftlicher Sicht nicht länger akzeptabel erschienen. Es wurde für unannehmbar gehalten, dass die Verjährung zu einer faktischen Straflosigkeit schwerer krimineller Handlungen führen kann. Sehr schwere Verbrechen sind nicht nur für die Opfer sehr belastend, sondern erschüttern auch das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und ihr Sicherheitsgefühl. Deshalb bleibe die Notwendigkeit einer Bestrafung auch nach langer Zeit noch bestehen.[1]

Das Ergebnis dieser Gesetzesänderungen ist, dass die niederländische Strafrechtsordnung heute relativ lange Verjährungsfristen kennt; viele Straftaten verjähren erst nach 12 oder 20 Jahren und manche sind sogar unverjährbar.

Mit Ausnahme einiger Aufsätze, die die Gesetzesänderungen kritisch bewertet haben,[2] wird in den Niederlanden die aktuelle Rechtslage der Ver-

---

1 *Machielse*, in: Noyon/Langemeijer/Remmelink (Hrsg.), Wetboek van Strafrecht, 7. Aufl. 2014, Art. 70 Rn. 1.

2 Wie z.B. *Groenhuijsen*, Delikt & Delinkwent (DD) 2002, 813.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

folgungsverjährung kaum in Frage gestellt. Es gibt auch nur spärliche Rechtsprechung zur Verfolgungsverjährung. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass die Staatsanwaltschaft nicht zur Verfolgung verpflichtet ist (Art 167 nlStPO). Ältere Fälle werden als Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten für die Anklage eher nicht mehr verfolgt. Dieser Bericht wird sich deshalb vor allem auf die gesetzliche Regelung und die Begründung der neueren Gesetzesänderungen konzentrieren.

## *A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen*

### *1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut*

#### *I. Legitimation der Verjährung*

Anlässlich der in der Einführung erwähnten Gesetzesänderungen (von 2005 und 2012) ist sowohl im niederländischen Parlament als auch in der Literatur ausführlich über die Begründung der Verjährung diskutiert worden. Allgemein wird angenommen, dass die Zeit auf die Notwendigkeit einer Strafverfolgung Einfluss hat.[3] Nach Ablauf einer gewissen Zeit sei aus Gründen der Humanität die Verfolgung einer Straftat nicht länger notwendig (*punire non semper necesse est*). Auch würde das Rechtsgefühl der Bürger nicht länger eine Strafe erfordern. So lautet zumindest eine der Begründungen der Kommission, die im 19. Jahrhundert das nlStGB vorbereitet hat.[4] In einem Beitrag im niederländischen Juristenblatt haben *Van Koppen* und *Malsch* gefordert, dass die ursprünglichen Verjährungsfristen beibehalten werden sollten.[5] Ihrer Meinung nach ist die Verjährung dadurch begründet, dass es nach Ablauf einiger Zeit schwerer wird, die Schuld des Verdächtigen nachzuweisen, und es andererseits für einen Verdächtigen schwerer wird, sich gegen zu Unrecht geäußerte Beschuldigungen zu verteidigen. Diese Auffassung ist wiederum nach der Meinung von *Machielse* falsch und zu „eindimensional".[6]

Ein ähnliches, praktisches Argument für die Verjährung ist, dass die Verteidigung, insbesondere durch Entlastungszeugen, nach einer langen Zeit unmöglich wird. Diese Begründung findet sich in der offiziellen Ge-

---

3 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 1.
4 *Ibidem*.
5 *Van Koppen/ Malsch*, Nederlands Juristenblad (NJB) 2001, 525.
6 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 1.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

setzesgeschichte des nlStGB. Die Gesetzesbegründung zu Art. 70 nlStGB spricht sogar von der Möglichkeit eines „freiwilligen Exils" durch Flucht ins Ausland und betrachtet die Angst, bestraft zu werden, als einen Ersatz für die Strafe.[7] Darüber hinaus habe die Verfolgung einer „alten Sache" für die Gesellschaft mehr Nachteile als Vorteile. Ein Verzicht auf die Verjährung würde die gesamte Verantwortung bezüglich der Entscheidung noch zu verfolgen oder nicht, auf die Staatsanwaltschaft schieben, was nicht wünschenswert wäre.[8]

Die Legitimation der Verjährung der Strafverfolgung wurde auch im niederländischen Parlament anlässlich eines Gesetzesvorschlages aus dem Jahre 2002 sehr ausführlich besprochen. Dabei ging es um das Vorhaben, die Verjährung bei einigen schweren Verbrechen abzuschaffen.[9] Dieser Gesetzesvorschlag wurde mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Notwendigkeit der Strafverfolgung von schweren Verbrechen begründet, aber auch mit den Erfahrungen von Hinterbliebenen von Opfern und neuen Ermittlungsmethoden. Zusammen mit einem Gesetzentwurf der niederländischen Regierung führte der Vorschlag zu dem Gesetz vom 16.11.2005,[10] das am 1.2.2008 in Kraft trat. Gemäß dieser Gesetzesänderung verjährt das Recht zur Strafverfolgung nach Ablauf von 20 Jahren bei Verbrechen, die mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren bedroht sind. Das Recht zur Strafverfolgung verjährt nicht für Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Am 9.9.2011 wurde ein neuer Entwurf zur Änderung der gesetzlichen Regelung der Verjährung im Strafrecht eingereicht.[11] Inhalt dieses Vorschlages war der Ausschluss der Verfolgbarkeit aller Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Jahren bedroht sind, sowie für gewisse schwere Sexualverbrechen. Die parlamentarische Debatte bezüglich dieses Vorschlages bietet interessante Einblicke in die Begründung der Verjährung der Verfolgbarkeit von Straftaten. Zur Legitimation der Änderungen brachte der Justizminister vor, dass schwere Verbrechen sowie Gewalt- und Sexualverbrechen für die Opfer und ihre Umgebung belastend und traumatisch sind, insbesondere wenn dies zu „unheilbarem Schmerz" geführt hat. Solche Verbrechen beträfen darüber hinaus das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und ihr Sicherheitsgefühl. Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Wahrheitsfindung und Bestrafung der Täter bliebe

7 *Ibidem*.
8 *Ibidem*.
9 Kamerstukken II 2001–02, 28 495, Nr. 1–2.
10 Staatsblad (Stb) 2005, 595.
11 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 2.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

in diesen Fällen auch nach vielen Jahren noch bestehen. Es wäre für Opfer, Hinterbliebene und die Gesellschaft insgesamt nicht akzeptabel, dass kriminelle Handlungen durch Ablauf einer Verjährungsfrist faktisch straflos blieben. Der Justizminister führte weiter aus, dass es nicht zu rechtfertigen sei, dass Täter von schweren Verbrechen allein durch Zeitablauf der Strafverfolgung entgehen könnten. Oder schlimmer gar, es wäre möglich, dass sich Täter ab der Verjährung ohne strafrechtliche Konsequenzen der Begehung eines schweren Verbrechens rühmen.[12] Die Interessen der Opfer wögen schwerer als das Argument, dass aus Gründen der Humanität auch für die Täter ab einem gewissen Zeitpunkt die „Sache erledigt" sein müsse. Darüber hinaus gäbe es schwere Verbrechen, die nach ihrer Art häufig erst nach längerer Zeit an die Öffentlichkeit gelangten. Missbrauchsfälle innerhalb der Kirche würden zeigen, dass es manchmal lange Zeit dauert, bevor jugendliche Opfer von schweren Sexualverbrechen mit ihren Erfahrungen an die Öffentlichkeit treten könnten.

Die Staatsanwaltschaft unterstützte diesen Gesetzentwurf. Laut der Staatsanwaltschaft sei es vor allem bei sog. *cold cases*[13] wichtig, die Möglichkeit einer Verfolgung der Straftat offen zu lassen.

Der niederländische Anwaltsverein[14] wiederum reichte ein Gutachten gegen diesen Vorschlag ein. Der Meinung der Anwaltschaft nach würde der Zeitablauf zu weniger belastbaren rechtlichen Entscheidungen führen. Der Justizminister aber verneinte dies. Er trug vor, dass die Änderung der Verjährungsvorschriften die Art und Weise, auf die der Strafrichter über die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten erkennt, nicht beeinflusse. Der Strafrichter müsse immer die Zuverlässigkeit des Beweises beurteilen, wobei der Zeitablauf natürlich eine Rolle spiele. Rechtliche Fehlentscheidungen seien dem Justizminister zufolge daher nicht zu befürchten.[15]

Der Justizminister besprach auch die ursprüngliche Legitimation der (bis auf die Änderungen durch die Reform von 2005) aus dem 19. Jahrhundert stammenden Verjährungsregelungen. Es gab laut dem Minister damals drei Gründe für die Legitimation der Regelung der Verfolgungsverjährung: (1) Erlöschen der Notwendigkeit einer Strafe durch Zeitablauf; (2) zunehmende Beweisprobleme durch Zeitablauf und (3) Ersatzfunktion der Verjährung für eine nicht vollstreckte Strafe. Die damaligen

12 Siehe die Gesetzesbegründung (Memorie van Toelichting) von Justizminister Opstelten, Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 1 f.

13 Das sind Straffälle, in denen seit vielen Jahren nicht mehr ermittelt wurde, weil keine hinreichenden Beweise gefunden wurden.

14 Nederlandse Orde van Advocaten (NOvA).

15 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 2 f.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gründe hätten laut Justizminister nicht länger das gleiche Gewicht. Das hänge mit der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung zusammen.

Was den ersten Grund angehe, bestünde nunmehr eine gesellschaftliche Notwendigkeit der Bestrafung auch nach langer Zeit. Dies hänge mit dem zunehmenden Interesse der Massenmedien an schweren Verbrechen zusammen, wodurch diese Verbrechen länger im kollektiven Gedächtnis haften blieben. Dadurch ergäbe sich für die heutige Gesellschaft auch noch nach langer Zeit die Notwendigkeit von Wahrheitsfindung und Bestrafung.

Auch der zweite Grund (Beweisprobleme) könne nicht länger die Verjährung von sehr schweren Verbrechen begründen. Heute sei eine erfolgreiche Strafverfolgung nicht länger im großen Maße von Zeugenaussagen abhängig. Die Möglichkeiten verschiedener neuer Technologien, insbesondere DNA-Ermittlungen, hätten zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Wahrheitsfindung geführt. Die Rechtspraxis habe gezeigt, dass Taten, die in der entfernten Vergangenheit liegen, noch erfolgreich nachgewiesen werden könnten.

Schließlich sei auch der dritte Grund (Zeitablauf als Ersatz für eine Strafe) nicht länger tragend. Eine Flucht ins Ausland während der Verjährungsfrist könne nicht mehr als ein „freiwilliges Exil" angesehen werden. Es sei auch nicht gesichert, dass die Täter während der Verjährungsfrist mit Gefühlen von Schuld und Unsicherheit bezüglich einer Strafverfolgung zu kämpfen hätten. Insbesondere was moderne Organisierte Kriminalität betrifft, sei das sehr fraglich.[16]

Der Gesetzesentwurf ist schließlich am 15.11.2012 angenommen worden[17] und am 1.4.2013 in Kraft getreten.

## *II. Rechtsnatur der Verjährung*

Hierzu gibt es in den Niederlanden verschiedene Auffassungen.[18] *Rüter* behauptet, dass der niederländische Gesetzgeber sich nicht für eine prozessrechtliche, sondern für eine materiell-rechtliche Wirkung entschieden habe. Er begründet diese Auffassung mit der Tatsache, dass die Verjährung

16 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 5 f.
17 Stb 2012, 572.
18 Siehe diesbezüglich vor allem die Dissertation von *Van Dorst*, De verjaring van het recht tot strafvordering, 1985, *passim*.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

im nlStGB und nicht in der nlStPO verankert worden ist.[19] Tatsächlich ist 1886 die Verjährung vom Strafprozessgesetz ins Strafgesetzbuch gewandert.[20]

Dies geschah laut *Machielse* aber nicht, weil die Verjährung auf die Strafbarkeit des Täters bezogen wurde, sondern weil die Verjährung sich auf die Frage des Ob einer Strafverfolgung beziehe. Er begründet dies mit Nachweisen aus der Gesetzesgeschichte des nlStGB.[21] Gemäß dieser Auffassung schließt die Verjährung nur die Verfolgbarkeit der Straftat aus, wie sich auch aus dem Wortlaut von Art. 70 nlStGB ergibt.[22]

### *III. Verjährung im Lichte der Verfassung*

In der niederländischen Verfassung findet sich keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Verjährung im Strafrecht. Ein individuelles Recht auf Verjährung wird nicht als ein Grund- oder Menschenrecht anerkannt, weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung.

Anlässlich der schon besprochenen Gesetzesänderungen ist die Problematik erörtert worden, ob eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer bereits abgelaufenen Frist im Widerspruch zu dem Rückwirkungsverbot stünde. Vor allem *Groenhuijsen* hat darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Wiedereröffnung von bereits abgelaufenen Verjährungsfristen gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen könnte.[23] Der niederländischen Raad van State[24] hat diese Kritik geteilt, sodass der Entwurf diesbezüglich geändert wurde. Die Regelung bestimmt jetzt, dass die neuen Verjährungsregelungen auch auf Straftaten anwendbar sind, die begangen wurden, bevor das neue Gesetz in Kraft getreten ist, sofern diese Straftaten nicht bereits verjährt sind. Der Justizminister hielt fest, dass es aus Gründen der Rechtsicherheit wichtig sei, dass Straftaten, die schon verjährt sind, nicht rückwirkend verfolgbar werden. Eine andere Regelung wäre nach Ansicht des Ministers mit Blick auf die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Kononov v. Lettland*[25] nicht mit Art. 7 Abs. 1

---

19 *Rüter*, TvS 1970, 1497 ff.
20 Dazu auch *Nijboer*, De doolhof van de Nederlandse strafwetgeving, 1986, 37 ff.
21 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 1.
22 Art. 70 nlStGB lautet: „Das Recht zur Strafverfolgung verjährt …".
23 *Groenhuijsen*, DD 2002, 813 ff.
24 Der Raad van State ist das höchste Verwaltungsgericht und zugleich die höchste Instanz, die alle Gesetzesentwürfe begutachtet.
25 EGMR, Urt. v. 17.5.2010, Kononov v. Lettland.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

EMRK vereinbar. Die Abschaffung der Verjährungsfristen ist deswegen nur auf Straftaten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt waren.[26] Bei Straftaten, die noch nicht verjährt waren, wird eine Verlängerung bzw. Abschaffung der Verjährungsfristen als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, da es sich nicht um eine Rückwirkung im engen Sinne handele.

### *2. Komplex: Verfolgungsverjährung*

#### *I. Unverjährbarkeit von Straftaten*

Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren seit der Gesetzesänderung von 2005 nicht mehr. 2012 ist die Unverjährbarkeit auf alle Verbrechen ausgedehnt worden, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind, sowie auf gewisse Sexualverbrechen, die gegen eine Person verübt wurden, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hatte. So gibt es heute eine große Zahl von Verbrechen, die nach niederländischem Recht unverjährbar sind. Es würde im Rahmen dieses Berichtes zu weit führen, diese Verbrechen abschließend aufzuzählen, weswegen hier nur einige wichtige Beispiele genannt werden. Unverjährbar sind beispielsweise folgende Delikte:

- Art. 108 Abs. 1 nlStGB (Anschlag gegen das Königshaus): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 108 Abs. 2 nlStGB (Anschlag gegen das Königshaus mit Todesfolge): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 115 Abs. 1 nlStGB (Anschlag auf Staatsoberhäupter befreundeter Staaten): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 115 Abs. 2 nlStGB (Anschlag auf Staatsoberhäupter befreundeter Staaten mit Todesfolge): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 140a Abs. 1 nlStGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 140a Abs. 2 nlStGB (Gründung oder Leitung einer terroristischen Vereinigung): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder Geldstrafe;

26 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 14.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

- Art. 287 nlStGB (Totschlag): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren;
- Art. 289 nlStGB (Mord): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren;
- Art. 293 nlStGB (Tötung auf Verlangen): Freiheitsstrafe bis zu 12 Jahren;
- Art. 312 nlStGB (qualifizierter Diebstahl unter Gewaltanwendung): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Verbrechen aus dem Völkerstrafgesetzbuch[27] verjähren nicht, wie bereits im Kriegsstrafgesetzbuch[28] und dem Gesetz über Verjährungsfristen bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit[29] festgelegt war.

## *II. Verjährungsfrist*

### *1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist*

Der wichtigste Parameter, um die Länge der Verjährungsfrist zu bestimmen, ist die gesetzlich angedrohte Strafe. Je höher die angedrohte Strafe, desto länger die Verjährungsfrist.[30]

Die Länge der Verjährungsfrist wird in Art. 70 nlStGB bestimmt. Nach den oben besprochenen Änderungen in den Jahren 2005 und 2012 beträgt sie gegenwärtig:

- 3 Jahre bei Vergehen (*overtredingen*);[31]
- 6 Jahre bei Verbrechen (*misdrijven*),[32] die mit Geldstrafe, Arrest oder Freiheitsstrafe im Höchstmaß von nicht mehr als 3 Jahren bedroht sind;
- 12 Jahre bei Verbrechen, die mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind;

---

27 *Wet Internationale Misdrijven* von 2001.

28 *Wet oorlogsstrafrecht* von 1950.

29 *Wet nadere regels betreffende de verjaring van het recht tot strafvordering en uitvoering van de straf terzake van oorlogsmisdrijven en misdrijven tegen de menselijkheid* vom 8.4.1971.

30 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 1.

31 Buch 3 des nlStGB enthält die Vergehen. Vergehen sind nicht mit Gefängnisstrafe, sondern mit Haft (*hechtenis*) in der Dauer von maximal 1 Jahr oder häufig nur mit Geldstrafe bedroht.

32 Verbrechen sind schwerere Straftaten, die in Buch 2 des nlStGB beschrieben werden.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

– 20 Jahre bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren oder mehr bedroht sind.

Die Regelung soll eine gewisse Proportionalität zwischen der angedrohten Freiheitsstrafe und der Verjährungsfrist gewährleisten. Der Gedanke war, dass derjenige, der sich durch Flucht der Justiz entzieht, nicht viel länger aus der niederländischen Gesellschaft entfernt werden sollte als ein Verurteilter.[33]

Für Vergehen wurde die Frist durch Gesetz vom 7.7.2006[34] von 2 auf 3 Jahre erhöht. Dies war Folge eines Gesetzesvorschlags der Abgeordneten *Griffith*, die behauptete, dass die Verjährungsfrist von 2 Jahren bei Vergehen zu kurz wäre. Eine Konsequenz der Verlängerung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre ist, dass sich die Frist für die Vollstreckungsverjährung auf 4 Jahre verlängert hat. Dies sollte für eine effiziente Vollstreckung der Sanktion bei Vergehen ausreichend sein.[35]

Für die Vorbereitung, den Versuch und die Beteiligung an einem tatbestandsmäßigen Verhalten gilt die gleiche Verjährungsfrist wie für die vollendete Tat bzw. Haupttat (Art. 78 nlStGB).[36] Das bedeutet z.B., dass ein versuchtes Verbrechen oder die Beteiligung an einem Verbrechen, das mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von 4 Jahren bedroht ist, nach Ablauf von 12 Jahren verjährt, obwohl diese Begehungsformen an sich mit weniger als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.[37]

Bei einer sog. alternativen Strafdrohung, bei der sowohl ein Mindest- als auch ein Höchstmaß angedroht werden, bestimmt sich die Länge der Verjährungsfrist nur nach dem Höchstmaß.[38]

In der Lehre wird diskutiert, ob Parameter für die Verjährungsfrist die gesetzlich angedrohte Strafe oder der im konkreten Fall mutmaßlich eröffnete (erhöhte oder verringerte) Strafrahmen sein sollte. Hierzu gibt es verschiedene Auffassungen. *Machielse*[39] und *Corstens*[40] sind der Ansicht, dass allein die gesetzlich bestimmte Strafdrohung entscheidend ist, mithin Qualifikationen berücksichtigt werden können. *Van Dorst* hingegen hat

---

33 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 2.
34 Stb 2006, 330.
35 Kamerstukken II 2004–05, 29 849, Nr. 3, 20.
36 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 4.
37 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 4. Laut Art. 49 Abs. 1 nlStGB wird bei Beteiligung die Höchststrafe um ein Drittel verringert.
38 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 5.
39 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 3 unter Verweis auf die Gesetzesgeschichte.
40 *Corstens*, Het Nederlandse strafprocesrecht, 3. Aufl. 1999, VII.8.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

vorgeschlagen, nur straferhöhende objektive bzw. straftatbezogene Umstände mit in Betracht zu ziehen, um die höchste Strafdrohung zu bestimmen; persönliche Strafschärfungen oder Milderungen seien dagegen nicht zu berücksichtigen.[41] *Machielse* ist weiter der Meinung, dass nicht alle straferhöhenden Umstände ausgeschlossen werden müssen, um die Länge der Verjährungsfrist zu bestimmen. So würde er z.B. die Tatsache, dass es sich um eine Wiederholungstat handelt, mit in Betracht ziehen. Im Allgemeinen schlägt er vor, alle Umstände, die für die Qualifikation der Straftat in Betracht kommen, auch für die Berechnung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen.[42]

### 2. *Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist*

Nach Art. 71 nlStGB beginnt die Verjährung am Tag nach Begehung der Straftat. Das ist die Grundregel, von der es fünf Ausnahmen gibt. Zunächst zu der Grundregel:

#### a) Grundsätzlicher Beginn der Verjährungsfrist

Die Straftat gilt grundsätzlich als begangen, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten vollzogen worden ist.

Im Falle eines *Erfolgsdelikts* beginnt die Verjährungsfrist einen Tag nach Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges.[43] Zur Verdeutlichung gibt *Machielse* folgendes Beispiel: Der Täter hat das Opfer vorsätzlich mit dem HI-Virus infiziert. Wenn die Verjährung schon mit der Infektion beginnen würde, wäre es möglich, dass die Verjährung schon eingetreten ist, obwohl die Symptome von Aids sich erst viele Jahre später zeigen würden. In einem solchen Fall müsse erst der tatbestandmäßige Erfolg (der Ausbruch der Aids-Erkrankung) eingetreten sein, um die Verjährungsfrist laufen zu lassen. So hat auch der *Hoge Raad*[44] bezüglich Art. 328ter nlStGB (pflichtwidriges Annehmen eines Geschenks oder eines Versprechens) entschie-

41 *Van Dorst* (Fn. 18), 132.
42 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 3, 5.
43 *Ibidem*.
44 Oberstes ordentliches Gericht der Niederlande.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

den, dass für die Verjährungsfrist der Moment, in dem das Geschenk gegeben oder das Versprechen gemacht worden ist, maßgeblich ist.[45]

*Unterlassungsdelikte* gelten als in dem Moment begangen, in dem der Täter hätte handeln müssen.[46] Der *Hoge Raad* hat entschieden, dass bei einem Dauerdelikt durch Unterlassen die Verjährungsfrist erst im letzten Zeitpunkt, in dem der Täter hätte handeln müssen, läuft.[47]

Bei *Dauerdelikten* durch aktives Tun beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach Beendigung des rechtswidrigen Zustands.[48] Im Falle des Art. 214 nlStGB (Besitz gewisser verbotener Stoffe) ist die Tat beispielsweise erst dann beendet, wenn der rechtswidrige Zustand entweder durch den Täter oder durch andere Umstände aufgehoben worden ist.[49] So lange der rechtswidrige Zustand fortdauert, wird die Straftat noch immer begangen und die Verjährungsfrist läuft nicht.[50] Als Beispiel aus der Rechtsprechung zu Dauerdelikten ist das Verbergen einer Leiche gem. Art. 151 nlStGB zu nennen. Der für die Verjährungsfrist maßgebliche Zeitpunkt ist laut dem Gerechtshof's Hertogenbosch der Moment, in dem die Leiche gefunden wird. Erst dann dauert die Straftat nicht länger an.[51]

Auch für *Beteiligte* fängt nach *Machielse* die Verjährungsfrist erst an, wenn die Straftat vollendet ist.[52]

Nach Art. 78 nlStGB entsprechen die Verjährungsfristen für den Versuch und für die Vorbereitung den Fristen für die vollendete Straftat. Für den Beginn der Verjährung bei *Versuch* und Vorbereitung gibt es keine besonderen Bestimmungen im nlStGB.

### b) Sonderfälle

Der Verjährungsbeginn wird für bestimmte Deliktsgruppen modifiziert. Es handelt sich dabei seit der letzten Gesetzesänderung vom 1.4.2013 um folgende Ausnahmen:

---

45 *Hoge Raad* NJ 2010, 464.
46 *Van Oort*, in: SDU Commentaar op Wetboek van Strafrecht, 2017, 72 en 73 Rn. C.1.
47 *Hoge Raad* NJ 2007, 83.
48 *Ibidem*.
49 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 1.
50 *Ibidem*.
51 Hof Den Bosch NJFS 2008/18.
52 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 1–2.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### aa) Schwere Umweltdelikte

Gem. Art. 71 Nr. 1 nlStGB beginnt die Verjährungsfrist eines Verbrechens nach Art. 171 Abs. 1e und 173b nlStGB am Tag nach Kenntnisnahme des Verbrechens durch einen mit der Strafverfolgung beauftragten Amtsträger. Hintergrund ist, dass häufig ein langer Zeitraum zwischen dem Augenblick liegt, in dem verunreinigende Stoffe in die Umwelt gelangen, und dem Moment, in dem dies entdeckt wird. Problematisch ist hieran nach Ansicht von *Machielse*, dass der Zufall eine große Rolle spielen kann. Es kann hierbei dazu kommen, dass Taten erst nach sehr langer Zeit verjähren.[53]

### bb) Urkunden- und andere Fälschungen

Gem. Art. 71 Nr. 2 nlStGB beginnt die Verjährungsfrist bei einer Fälschung einen Tag nach Gebrauch des Objekts der Fälschung (Urkunden u.a.). Der Gesetzgeber unterscheidet nicht danach, ob die Fälschung und der Gebrauch von der gleichen Person begangen worden sind. Daraus folgt, dass Urkundenfälschungen viele Jahre länger als die meisten Straftaten verfolgt werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes läuft keine Verjährungsfrist, solange der gefälschte Gegenstand nicht gebraucht worden ist.[54]

### cc) Sexualstraftaten und Körperverletzungen gegen minderjährige Personen

Gem. Art. 71 Nr. 3 nlStGB beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Verbrechen nach Art. 240b Abs. 1, 247–250, 284 und 285c nlStGB, sofern diese sich gegen eine Person unter 18 Jahren richten, sowie nach Art. 300–303 nlStGB, im Falle der Verstümmelung der Geschlechtsorgane einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, sowie nach Art. 302 nlStGB im Falle eines erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs oder einer erzwungenen Sterilisation einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Erinnerungen

53 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 3.
54 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 4.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

an einen sexuellen Missbrauch während der Jugend häufig erst nach vielen Jahren wiederkehren. Außerdem kann es viele Jahre dauern, bevor die Opfer über die traumatischen Erfahrungen sprechen können. Im Falle von Inzest ist dies erst der Fall, wenn das Opfer die Familie, in der sich der Täter befindet, verlassen hat.[55] Eine so lange Frist hat jedoch den Nachteil, dass die Tatsachenfeststellung erheblich erschwert sein kann. Es wurden aber die Interessen der im jugendlichen Alter missbrauchten Tatopfer als schwerwiegender als die prozessualen Bedenken angesehen.[56]

#### dd) Menschenraub und sonstige Straftaten gegen die Freiheit

Gem. Art. 71 Nr. 4 nlStGB beginnt bei Verbrechen gem. Art. 279, 282 Abs. 1 und 2 nlStGB die Verjährung am Tag nach der Befreiung oder dem Tod der Person, an der das Verbrechen begangen wurde. Auch diese Ausnahme beruht darauf, dass diese Delikte häufig erst spät entdeckt werden. Des Weiteren dauert der Erfolg dieser Delikte bis zur Entdeckung an.[57]

#### ee) Vergehen durch Standesbeamte

Laut Art. 71 Nr. 5 nlStGB beginnt die Verjährung bei Vergehen gem. Art. 465, 466 und 467 nlStGB erst am Tag, nach dem die Schriftstücke, aus denen die Tat ersichtlich wird, entsprechend der Regelung zur Umsetzung von Art. 18c des Ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) an die zentrale Aufbewahrungsstelle gem. Art. 8 des ersten Kapitels des Zivilregistrierungsbeschlusses (*Besluit Burgerlijke* Stand 1994) übermittelt wurden. Auch hier handelt es sich um Straftaten, die typischerweise erst so spät entdeckt werden, dass bei Beginn der Verjährungsfrist bereits am Tag nach Begehung der Straftat die Strafverfolgung praktisch unmöglich wäre.[58]

---

55 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 5.
56 *Ibidem*.
57 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 6.
58 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 7.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### *3. Berechnung der Verjährungsfrist*

Für den Beginn der Verjährungsfrist ist jeweils der Tag nach dem fristauslösenden Ereignis maßgeblich. Besondere Regelungen zur Fristberechnung existieren nicht.

### *4. Beeinflussung des Fristablaufs*

Der Fristablauf wird durch Art. 72 und 73 nlStGB beeinflusst. Art. 72 nlStGB betrifft die Unterbrechung der Verjährung durch Verfolgungshandlungen, wodurch die Verjährung von Neuem beginnt. Art. 73 nlStGB betrifft die Aussetzung der Strafverfolgung, wodurch der Fristablauf gehemmt wird.

#### a) Unterbrechung der Verjährung

Gem. Art. 72 Abs. 1 nlStGB unterbricht jede Verfolgungshandlung die Verjährung. Nach Art. 72 Abs. 2 nlStGB beginnt die Verjährung nach jeder Unterbrechung von Neuem. Die Vorschrift bestimmt weiter, dass dies auch in Bezug auf nicht von der Verfolgungshandlung betroffene Personen, etwa bisher unbekannte an der Tat Beteiligte, gilt.

Jegliche Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung und nach jeder Verfolgungshandlung beginnt gem. Art. 72 Abs. 2 nlStGB eine neue Frist zu laufen. Im Gesetzgebungsverfahren der Gesetzesreform 2005 wurde demgegenüber noch erörtert, ob dies nicht nur für Verfolgungshandlungen gelten sollte, von denen der Beschuldigte Kenntnis erlangt hat. Der Justizminister lehnte dies ab, weil dies in anderen europäischen Länder ebenfalls nicht erforderlich sei und es zudem für die Staatsanwaltschaft fast unmöglich wäre, den Verdächtigen adäquat zu informieren.[59]

Durch eine Verfolgungshandlung bringt die Staatsanwaltschaft das Fortbestehen eines Strafverfolgungsinteresses zum Ausdruck. Es gibt dann offenbar noch eine Notwendigkeit der Bestrafung und die Möglichkeit der Wahrheitsfindung.[60] Eine Verfolgungshandlung gem. Art. 72 Abs. 1

59 Kamerstukken II 2002–02, 28 495, No. 3, 7 ff.
60 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 72 Rn. 2.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

nlStGB setzt aber eine „verfolgte", d.h. beschuldigte, Person voraus. Eine Ermittlung gegen Unbekannt kann die Verjährung nicht unterbrechen.[61]

Die Frage, was genau als eine „Verfolgungshandlung" gelten soll, ist in der Lehre umstritten. Allgemein wird anerkannt, dass Handlungen von Beamten, die mit der Strafverfolgung befasst sind (Staatsanwalt, Richter), und die auf die Erlangung einer (vollstreckbaren) gerichtlichen Entscheidung gerichtet sind, „Verfolgungshandlungen" sind.[62] Damit sind Vorladungen vor ein Strafgericht, staatsanwaltliche Anträge auf gerichtliche Ermittlungen gegen eine bestimmte Person oder auf einen Untersuchungshaftbefehl Verfolgungshandlungen. Aber auch Handlungen wie die Vorladung des Angeklagten durch die Generalstaatsanwaltschaft vor das Berufungsgericht nach Einlegung eines Einspruchs des Generalstaatsanwalts gegen die Kassation werden als Verfolgungshandlung betrachtet, obwohl der Generalstaatsanwalt formell kein Teil der Staatsanwaltschaft ist.[63]

Auch Handlungen von anderen Beamten, die nicht zur Staatsanwaltschaft gehören, können zu einer Unterbrechung der Verjährung führen, wenn diese gegenüber dem Beschuldigten zum Ausdruck bringen, dass er noch immer verfolgt wird. Wenn etwa der Untersuchungsrichter Maßnahmen bezüglich des Beschuldigten trifft, z.B. die Vernehmung von Zeugen, wird dies als eine Verfolgungshandlung angesehen.[64]

Wenn aber der Staatsanwalt Bedingungen für die Einstellung des Strafverfahrens stellt, ist dies nach der Rechtsprechung des *Hoge Raad* keine Verfolgungshandlung, weil dies nicht darauf gerichtet ist, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zu erwirken.[65] Auch ein einfacher Brief von einem Staatsanwalt, in dem dem Beschuldigten mitgeteilt wird, dass gegen ihn ermittelt wird, wurde nach Ansicht des *Hoge Raad* vom Gerichtshof zu Unrecht als eine Verfolgungshandlung angesehen.[66]

Nach Ansicht des *Hoge Raad* löst der Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens auch dann eine Unterbrechung der Verjährungsfrist aus, wenn der Staatsanwalt diese Eröffnung nur beantragt hat, um die kurz bevorstehende Verjährung zu verhindern. Dies sei kein Missbrauch dieser Kompetenz.[67]

---

61 *Ibidem*.
62 Ein Überblick wird geboten bei *Van Dorst* (Fn. 18), 208 ff.
63 *Ibidem*.
64 *Ibidem*.
65 *Hoge Raad* NJ 1992, 265.
66 *Hoge Raad* NJ 2010, 464.
67 *Hoge Raad* NJ 2006, 611 mit Anm. *Schalken*. Dies betraf einen Fall, in dem kurz bevor die Verjährung erreicht wurde, ein DNA-Profil erstellt wurde.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Da jede den genannten Anforderungen entsprechende Verfolgungshandlung die Verjährung unterbricht, könnte die Verjährung theoretisch unendlich von Neuem zu laufen beginnen. Mit der Gesetzesänderung 2005 ist der niederländische Gesetzgeber dem belgischen Modell gefolgt, um die unbegrenzte Unterbrechung der Verjährung zu beschränken. Für Verbrechen bestimmt jetzt Art. 72 Abs. 2 nlStGB, dass Verjährung eintritt, wenn seit Beginn der ursprünglichen Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Auffassung des Gesetzgebers im Verhältnis zur gesellschaftlichen Notwendigkeit der Bestrafung steht. Dieses Verhältnis würde durchbrochen, wenn die Staatsanwaltschaft durch jede Verfolgungshandlung die Verjährungsfrist unendlich verlängern könnte.[68] Was Vergehen angeht, ist durch eine Gesetzesänderung vom 5.7.2006 bestimmt worden, dass das Recht zur Strafverfolgung spätestens nach 10 Jahren verjährt (Art. 72 Abs. 2 nlStGB).[69]

### b) Hemmung der Verjährung

Die Aussetzung der Strafverfolgung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (zur Klärung von Rechtsfragen vor Zivil- oder Verwaltungsgerichten) führt nach Art. 73 nlStGB zu einer Hemmung der Verjährung. Der Unterschied zwischen einer Unterbrechung der Verfolgungsverjährung (gem. Art. 72 nlStGB) und der Hemmung der Verjährung gem. Art. 73 nlStGB ist, dass die Verjährungsfrist nicht von Neuem zu laufen beginnt, sondern der weitere Ablauf der Frist ausgesetzt wird und nach Ende der Hemmung weiterläuft. Die Verjährung ruht.[70] Art. 73 nlStGB gilt erst, wenn die Strafsache dem Strafrichter vorliegt. Ergibt sich dann eine Frage, die durch ein anderes Gericht[71] zu entscheiden ist, tritt Hemmung ein.[72]

---

68 Kamerstukken II 2003–04, 28 495, Nr. 7, 9.

69 Für weitere Einzelheiten siehe *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 72 Rn. 7.

70 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 1.

71 In Art. 73 nlStGB heißt es „Vorabscheidungsverfahren“, ohne zu bestimmen, ob ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde gemeint ist. *Machielse* spricht von einem Streit, der durch eine andere „Macht“ gelöst werden soll, siehe *ders*., Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 2.

72 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 2.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dies gilt auch bei einem Vorabentscheidungsverfahren durch den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV.[73]

Der Gesetzgeber hat das Ruhen der Verjährung gezielt auf die Fälle eines Vorabentscheidungsverfahrens begrenzt. Bei anderen Gründen für eine Verzögerung des Strafverfahrens, wie beispielsweise die Geisteskrankheit des Beschuldigten, haben die Gründe für den Ablauf der Verjährungsfrist weiter Geltung.[74] Anders im Falles eines Vorabentscheidungsverfahren: Hier könnte der Angeklagte durch Erwirkung eines Vorabentscheidungsverfahrens die Verjährung selbst gezielt herbeiführen, was ihm verwehrt bleiben soll.[75]

### *5. Absolute Verjährungsfristen*

Sofern eine Straftat verjährt, tut sie dies als Vergehen nach maximal 10 Jahren, als Verbrechen nach maximal der doppelten Verjährungsfrist ab Beginn des ersten Verjährungsfristablaufs. Absolut ist die Verjährungsfrist folglich dadurch, dass unbegrenzte Unterbrechungen gesetzlich ausgeschlossen werden (Art. 72 Abs. 2 nlStGB). Auf Hemmungen gem. Art. 73 nlStGB findet die Verjährungsgrenze des Art. 72 Abs. 1 nlStGB keine Anwendung.

## *III. Folgen der Verjährung*

Wenn Verfolgungsverjährung eingetreten ist, darf wegen der Tat nicht mehr ermittelt und der Angeklagte nicht mehr belangt werden. Sollte die Staatsanwaltschaft trotzdem Anklage erheben, wird sie vom Gericht nicht zugelassen (*niet-ontvankelijk in de strafvervolging*). Ist die Anklage bereits zugelassen, ist das Verfahren einzustellen (Art. 349 nlStPO).

---

73 *Hoge Raad* NJ 2006, 366 mit Anm. *Mevis*. Siehe auch *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 5.
74 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 4.
75 *Ibidem*.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### IV. Reichweite der Verjährung

Der *Hoge Raad* hat entschieden, dass eine Vermögensabschöpfung auch dann noch erfolgen kann, wenn die Tat bereits verjährt ist. Entgegenstehenden Auffassungen sei nicht zu folgen.[76] Der *Hoge Raad* hat dieses Urteil in vielen Folgeentscheidungen bestätigt.[77]

## 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Die Vollstreckungsverjährung ist in Art. 76 f. nlStGB geregelt. Das niederländische Strafrecht unterscheidet zwischen der Verjährung der Vollstreckung einer Sanktion und der Verfolgbarkeit einer Straftat. Beide richten sich nicht nach der konkret verhängten Strafe, sondern nach dem abstrakten Strafrahmen. Wenn Vollstreckungsverjährung eingetreten ist, darf nicht mehr versucht werden, die Strafe zu vollstrecken. Ermittlungen mit dem Ziel, den Verurteilten ausfindig zu machen, müssen eingestellt werden.

### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Nach Art. 70 Abs. 2 nlStGB verjährt die Verfolgbarkeit gewisser Verbrechen nicht. Das ist einerseits der Fall bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind und andererseits bei bestimmten Sexualverbrechen gegen Kinder, d.h. Personen, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hatten.[78] Nach Art. 76 Abs. 2 nlStGB verjährt die Vollstreckung einer Sanktion nach einer Frist, die um ein Drittel länger ist als die Frist der Verfolgungsverjährung. Da aber die in Art. 70 Abs. 2 nlStGB erwähnten Verbrechen nie verjähren, gilt das Gleiche für die Vollstreckung einer Sanktion, die für diese Verbrechen verhängt wurde.[79]

---

76 *Hoge Raad* NbSr 2010/186.
77 Überblick bei *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 10.
78 Ausführlich oben nach Fußnote 26.
79 Siehe *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.1.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Art. 76 Abs. 1 nlStGB bestimmt, dass das Recht zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme mit Ablauf der Verjährung erlischt. Die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit knüpft nicht an die verhängte Strafe für die begangene Straftat an, sondern an die Frist für die Verfolgungsverjährung. Nach Art. 76 Abs. 2 nlStGB ist die entsprechende Verjährungsfrist um ein Drittel länger als die Verjährungsfrist der Strafverfolgung. Entscheidend für die Verjährung der Strafverfolgung ist die abstrakte Höhe der Strafdrohung für das verwirklichte Delikt, also allein der gesetzliche Rahmen. Gesetzliche Milderungen oder Strafschärfungen werden berücksichtigt.[80] Die auf diese Weise ermittelte Frist ist dann um ein Drittel zu erhöhen.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Art. 76a nlStGB bestimmt, dass die Verjährung der Vollstreckung einer Strafe am Tag nach jenem beginnt, an dem die richterliche Entscheidung oder der Strafbefehl rechtlich nicht mehr anfechtbar ist. Maßgeblich ist also der Tag nach dem ersten, an dem die Vollstreckung der Strafe aus juristischer Sicht möglich wäre; es spielt dabei keine Rolle, ob die Vollstreckung auch tatsächlich möglich ist.[81] Falls der Beschuldigte Einspruch eingelegt hat, fängt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen an, an dem die richterliche Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist.[82] Falls eine Verurteilung unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt wurde, ist die Vollstreckung nur möglich, wenn die Bedingungen eingetreten sind. Erst dann fängt folglich auch die Vollstreckungsverjährung einer Strafe an.[83]

---

80 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.1.
81 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.2.
82 *Hoge Raad* NK 2007, 246 mit Anm. *Mevis*.
83 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.2; *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 2.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### *3. Beeinflussung des Fristablaufs*

Es gibt verschiedene Umstände, die den Lauf der Verjährungsfrist modifizieren und auch verlängern können. Welche dies sind, regelt Art. 76a nlStGB.

Eine erste Möglichkeit ist die unerlaubte Abwesenheit eines Verurteilten, der seine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt. Gem. Art. 76a Abs. 2 nlStGB beginnt eine neue Verjährungsfrist am Tag nach Beginn der unberechtigten Abwesenheit. Im Falle des Widerrufs einer bedingten Entlassung beginnt eine neue Verjährungsfrist am auf den Widerruf folgenden Tag. Die Vollstreckungsverjährungsfrist wird unterbrochen und fängt von Neuem an zu laufen.

Ein zweiter Fall ist das Ruhen der Verjährung gem. Art. 76a Abs. 3 nlStGB. Nach dieser Vorschrift läuft die Verjährungsfrist weder während einer gesetzlich vorgeschriebenen Aussetzung der Vollstreckung noch während der Vollstreckung der Haft gegen den Beschuldigten, auch wenn deren Grund in einer anderen Verurteilung liegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Untersuchungshaft bzw. Freiheitsstrafe auf einer Entscheidung eines niederländischen oder ausländischen Richters beruht.[84]

Die Verjährung ruht gem. Art. 76a Abs. 5 nlStGB auch für den Fall, dass die Vollstreckung der Strafe einem ausländischen Staat übertragen wurde. Dies gilt solange der Justizminister nicht von den Behörden des betreffenden Staates über eine Entscheidung bezüglich der Übernahme der Vollstreckung informiert wurde.[85]

Art. 76a Abs. 6 nlStGB bestimmt für den Fall einer Übernahme der Vollstreckung einer Strafe durch einen ausländischen Staat, dass, wenn dieser zu Gunsten der Niederlande auf sein Vollstreckungsrecht verzichtet, eine neue Verjährungsfrist ab dem Tag läuft, an dem der Justizminister die Mitteilung der Behörden dieses Staates bezüglich des Verzichts erhält.

Schließlich bestimmt Art. 76a Abs. 7 nlStGB, dass bei einer Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages (zum Beispiel einer Geldstrafe oder im Falle der Gewinnabschöpfung) die Verjährung nicht läuft, wenn gemäß dem Insolvenzgesetz die Regeln der Schuldnersanierung für natürliche Personen auf die verurteilte Person anwendbar sind. Solange diese Regeln anwendbar sind, ruht also die Verjährung.[86]

---

84 *Hoge Raad* NJ 2010, 311.
85 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 76a Rn. 8.
86 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.4.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Des Weiteren gibt es gem. Art. 76a Abs. 4 nlStGB auch die Möglichkeit, die Vollstreckungsverjährungsfrist zu verlängern. Falls eine Geldstrafe für ein Vergehen verhängt wurde und die Entscheidung oder der Strafbefehl die Zahlung der Strafe in Raten erlaubt oder wenn die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verurteilten Zahlungsaufschub oder die Zahlung in Raten bewilligt, verlängert sich die Verjährung um 2 Jahre. Das bedeutet, dass die Gesamtfrist 6 Jahre beträgt. Denn gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 nlStGB verjährt das Recht zur Strafverfolgung bei Vergehen nach 3 Jahren. Nach Art. 76 Abs. 2 nlStGB ist die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung um ein Drittel länger als die Verjährung zur Strafverfolgung, beträgt mithin 4 Jahre. Dazu werden die 2 Jahre aus Art. 76a Abs. 4 nlStGB addiert.[87]

### *4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung*

Eine besondere Problematik ergibt sich, falls eine Gesamtstrafe für zwei Delikte auferlegt wird (Art. 57 nlStGB). In dem Fall wäre es denkbar, dass die Vollstreckbarkeit der Strafe für eine der zwei Straftaten schon verjährt ist. Hier ist die Vollstreckungsverjährung für das schwerste Delikt für die Vollstreckungsverjährung der Gesamtstrafe maßgeblich.[88] Eine andere Entscheidung würde dazu führen, dass sich bei einer Gesamtstrafe die Vollstreckungsverjährung nach dem leichtesten Delikt richten würde, was inakzeptable Konsequenzen haben könnte.[89]

## *III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen*

Art. 76 Abs. 1 nlStGB spricht nicht nur von der Verjährung der Vollstreckung einer Strafe, sondern auch von der Verjährung der Vollstreckung einer Maßnahme. Das oben Dargestellte gilt folglich auch für Maßregeln der Besserung und Sicherung, die durch den Strafrichter auferlegt wurden. Die Verjährung einer solche Maßnahme richtet sich also nach Art. 76 Abs. 2 nlStGB unter den oben erwähnten Bedingungen.

---

87 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.5.
88 *Hoge Raad* NJ 1984, 79; *Hoge Raad* NJ 1992, 268.
89 So *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 76 Rn. 2.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Die Einführung und die Besprechung der Legitimation der Verjährung haben bereits verdeutlicht, dass es in den Niederlanden in den letzten eineinhalb Jahrzehnten zu einer gravierenden Einschränkung der Verjährung im Strafrecht gekommen ist. Die Verjährungsfristen wurden durch die Gesetzesänderungen von 2005 und 2012 verlängert und für gewisse schwere Verbrechen überhaupt abgeschafft. Die Entwicklungstendenz in den Niederlanden ist entsprechend klar: Die Öffentlichkeit, die Medien und damit auch die Politik können es offenbar nicht länger akzeptieren, dass Verbrecher, auch wenn die Straftaten vor vielen Jahren begangen wurden, nicht mehr bestraft werden können. Dabei spielen bessere technische Möglichkeiten, lange zurückliegende Verbrechen aufzuklären (z.B. mit Hilfe von DNA-Analysen), eine große Rolle.

Wird einerseits die Öffentlichkeit damit beruhigt, dass Straftaten kaum noch verjähren, die rechtlichen Möglichkeiten zur Ermittlung oder Verfolgung also bestehen bleiben, gibt es andererseits nicht mehr Verfolgungskapazitäten. Mit anderen Worten: Bei gleichbleibenden Kapazitäten müssen die niederländischen Behörden mehr Fälle bearbeiten. Das bedeutet wiederum, dass die Unverjährbarkeit älterer Fälle sich zu Lasten von neueren auswirken könnte. Diese Konsequenz wird der Öffentlichkeit jedoch verschwiegen.

In der Praxis führt die Unverjährbarkeit nicht zu einem merkbaren Anstieg der Verfolgung von älteren Fällen. Was sich geändert hat, ist, dass der Justizminister nicht mehr erklären muss, dass ein schweres Verbrechen aus rechtlichen Gründen nicht mehr verfolgbar ist.[90] Letztendlich ging es bei den Reformen um die Entlastung politisch Verantwortlicher, nicht darum, tatsächlich mehr Ermittlungen und Strafverfolgungen zu initiieren. Das ist eine traurige Bilanz.

Obwohl die im 21. Jahrhundert eingeführten Regelungen alle auf die Verlängerung von Verjährungsfristen abzielten und damit repressiver Natur sind, gibt es in der Lehre kaum Kritik hieran. Gerade weil die letzten Reformen sehr weitgehend waren und bei schweren Verbrechen die Verjährung abgeschafft wurde, gibt es auch keine aktuellen Reformvorhaben.

---

90 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Niederlanden aufgrund des weitreichenden Opportunitätsprinzips eine Pflicht zur Verfolgung auch schwerer Verbrechen grundsätzlich nicht besteht.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sobald das Gesetz zur Neugliederung der Strafvollstreckung[91] in Kraft tritt, sind die Vorschriften über die Verjährungsfristen der Strafvollstreckung in Art. 6:1:21 und 6:1:22 nlStPO (derzeit noch Art. 76 und 76a nlStGB) zu finden. Inhaltlich führt dies zu keiner Änderung.

## C. *Praxisrelevante Fallbeispiele*

Es gibt keine praxisrelevanten Fallbeispiele. Wenn überhaupt über Verjährung debattiert wird, dann vor allem in einem symbolisch-populistischen Stil. Es gibt keine konkreten Verjährungsfälle, aber man möchte verhindern, dass es sie in der Zukunft geben könnte. Anfang 2019 hat der Justizminister sogar vorgeschlagen, die Vollstreckungsverjährung für alle Verurteilungen ganz abzuschaffen.[92]

91 "Wet van 22 februari 2017, houdende wijziging van het Wetboek van Strafrecht, het Wetboek van Strafvordering en enige andere wetten in verband met een herziening van de wettelijke regeling van de tenuitvoerlegging van strafrechtelijke beslissingen" (Staatsblad 2017, 82).

92 Brief des Justizministers Dekker vom 4.3.2019 an das Parlament.



https://doi.org/10.5771/9783748926535-285, am 12.10.2024, 09:00:44
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb